

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Inkrafttretens der nationalen Bestimmungen zur Durchführung der europäischen IUU- und Kontrollverordnung auf die deutsche Fischereiwirtschaft und die Entwicklung der Fischbestände

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	2
I. Auswirkungen auf die deutsche Fischereiwirtschaft	4
II. Auswirkungen auf die Entwicklung der Fischbestände	5
1. Grundbemerkungen.....	5
2. Entwicklung der für die deutsche Seefischerei in EU-Gewässern besonders bedeutenden Fischbestände.....	5
a) Ostsee.....	5
b) Nordsee.....	7
III. Anzahl und Bewertung der Schwere der geahndeten Verstöße	9
1. Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen.....	9
2. Die nationale Verstoßdatei.....	9
3. Anzahl der geahndeten Verstöße.....	9
4. Schwere der geahndeten Verstöße.....	10

Einleitung

Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist es gemäß der sog. Grundverordnung (EG) Nr. 2371/2002, im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung unter ausgewogener Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und eine nachhaltige Aquakultur zu sorgen. Um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände in den EU-Gewässern zu gewährleisten, setzt die EU Gesamtfangmengen sowie Quoten für die einzelnen Mitgliedstaaten fest, erlässt Vorschriften zu den Fangmethoden (sog. Technische Maßnahmen) und begrenzt in einigen Fällen auch die Zahl der Tage, an denen die Fischereifahrzeuge bestimmte Bestände befischen dürfen (Fangaufwand).

Die Erreichung dieses Ziels hängt maßgeblich von der Durchführung wirksamer Kontrollen ab. Aus diesem Grund legt die Fischereikontroll-Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 einen umfassenden und integrierten Ansatz für Kontrollmaßnahmen, Inspektionen und Durchsetzung des EU-Rechts im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip fest, um die Einhaltung aller Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten und durch Einbeziehung aller Aspekte für die nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen zu sorgen. Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass die Fänge und der Fischereiaufwand korrekt aufgezeichnet und mit den Quoten und den Fischereiaufwandszuteilungen des Flaggenmitgliedstaats verrechnet werden. Fischereien sind zu schließen, wenn die verfügbare Quote oder die Aufwandszuteilung ausgeschöpft ist.

Daneben ist die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) eine der größten Gefahren für die nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen. Sie zerstört Lebensräume im Meer, verzerrt den Wettbewerb, benachteiligt ehrliche Fischer und schwächt die Küstengemeinden, besonders in Entwicklungsländern. Damit untergräbt die IUU-Fischerei die Grundlage der Gemeinsamen Fischereipolitik und die internationalen Bemühungen um einen verantwortungsbewussteren Umgang mit den Weltmeeren und ihrer biologischen Vielfalt.

Die IUU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 soll hier Abhilfe schaffen. Sie trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Seit dem gilt in Deutschland und in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, dass nur die von den Flaggen- oder Exportstaaten als legal eingestufteten Fischereierzeugnisse in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden dürfen.

Mit der Novelle des Seefischereigesetzes im Dezember 2011¹ und der Änderung der Seefischereiverordnung im Dezember 2012² sind unter anderem die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Durchführung der IUU-Verordnung und der Fischereikontroll-Verordnung

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1) (*IUU-VO*) und
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) (*Kontroll-VO*)

geschaffen worden.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 1. Dezember 2011³ aufgefordert, „drei Jahre nach Inkrafttreten der nationalen Bestimmungen zur Durchführung der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung dem Deutschen Bundestag zu berichten, welche Auswirkungen sich auf die deutsche Fischereiwirtschaft und die Entwicklung der Fischbestände ergeben haben. Dieser Bericht soll insbesondere Anzahl und Bewertung der Schwere der geahndeten Verstöße umfassen.“

¹ Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069).

² Vierte Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2546).

³ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 17/6332 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes, Bundestagsdrucksache 17/7992 vom 30.11.2011, Seite 8 Nummer 4.

Mit der Novelle des Seefischereigesetzes wurde insbesondere das in der Kontroll-VO vorgesehene Punktesystem für schwere Verstöße gegen fischereirechtliche Vorschriften eingeführt. Davon erfasst sind insgesamt 12 Tatbestände, u. a. das Fischen ohne Fangerlaubnis oder die Überfischung der Quote.

Dezember 2014

I. Auswirkungen auf die deutsche Fischereiwirtschaft

Mit der Kontroll-VO wurde die Rückverfolgbarkeit als neue Anforderung für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse festgelegt. Danach müssen alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein (Artikel 58 der Kontroll-VO).

In der am 5. Dezember 2012 in Kraft getretenen Seefischereiverordnung regelt § 18 die Rückverfolgbarkeit und setzt auf Basis von § 15 Absatz 2 Nummer 5 und 7 des Seefischereigesetzes die europäischen Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit um.

Die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit soll dazu beitragen,

- die Fischerei wirksam zu kontrollieren und
- illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) zu unterbinden.

Außerdem sollen Verbrauchern Informationen über die Herkunft von Fischereierzeugnissen bereitgestellt werden.

Die im Rahmen der Rückverfolgbarkeit geforderten Informationen umfassen u. a. die Los-Identifizierungsnummer, die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern sowie den Name des Fischereifahrzeugs, das Datum der Fänge sowie der Name und die Anschrift der Lieferer. Diese Angaben müssen spätestens zum Zeitpunkt des Erstverkaufs des Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisses zusammengestellt worden sein, um an jede Stufe in der Vermarktungskette entsprechend weitergegeben zu werden.

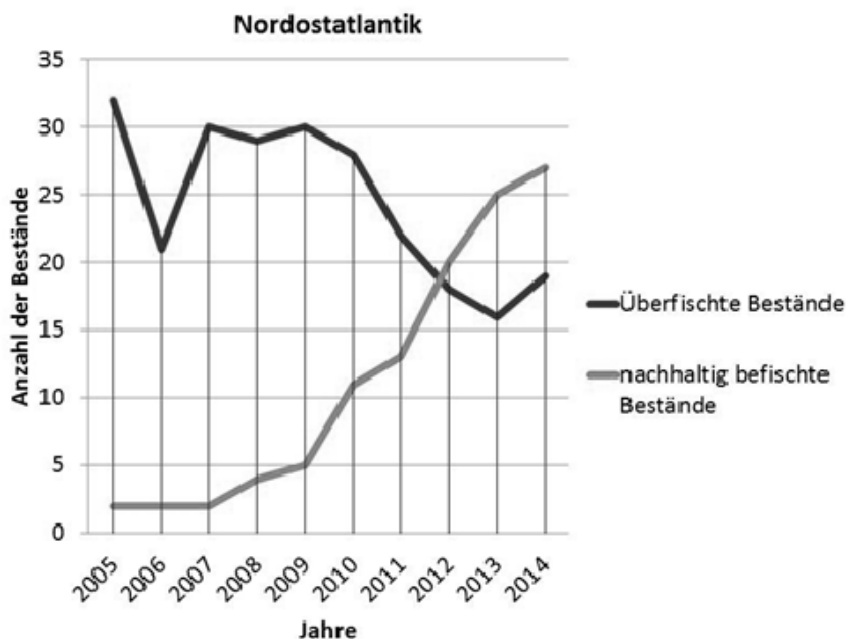
Um die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen der Lieferkette zu ermöglichen, müssen Unternehmen über Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die diese Erzeugnisse geliefert wurden. Sie müssen in der Lage sein, festzustellen, wer der direkte Lieferer bzw. die direkten Lieferer und der direkte Abnehmer bzw. die direkten Abnehmer der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist bzw. sind, es sei denn, es handelt sich um Endverbraucher. Die notwendigen Informationen sind in den Warenmanagementsystemen der Unternehmen zu erfassen. Dabei spielt es keine Rolle auf welcher Stufe der Produktion, Verarbeitung, Vermarktung, Handel von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen die hiervon betroffenen Betriebe tätig sind. Die Ausgestaltung eines solchen Systems zur Datenweitergabe obliegt der unternehmerischen Entscheidung; ein standardisiertes System zur Weiterleitung der notwendigen Daten gibt es nicht.

Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen über die gesamte Vermarktungskette hinweg bis zum Endverbraucher müssen die Unternehmen der Fischereiwirtschaft einen erheblichen Dokumentationsaufwand bewältigen. Dafür sind Investitionen in moderne Informations- und Rückverfolgbarkeitssysteme notwendig. Derzeit hat eine ganze Reihe von fischverarbeitenden Unternehmen bereits Rückverfolgbarkeitssysteme entwickelt. Hier können die Produkte – in der Regel über sog. Tracking-Codes – mit den Angaben auf der Verpackung bis zum Fangschiff zurückverfolgt werden.

II. Auswirkungen auf die Entwicklung der Fischbestände

1. Grundbemerkungen

Die Fischbestände im Nordostatlantik haben sich in den letzten Jahren insgesamt positiv entwickelt: Waren 2009 noch 86 Prozent der Bestände überfischt, sind es heute nur noch 40 Prozent.



Quelle: KOM-Mitteilung „Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2015 im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik“

Wirksame und abschreckende Sanktionen der IUU- und der neuen Kontroll-VO haben mit dazu beigetragen, dass diese Fortschritte bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände in so kurzer Zeit möglich waren.

2. Entwicklung der für die deutsche Seefischerei in EU-Gewässern besonders bedeutenden Fischbestände

Im Folgenden wird die Entwicklung der für die deutsche Seefischerei in EU-Gewässern besonders bedeutenden Fischbestände seit Inkrafttreten der IUU- und der Kontroll-VO im Jahr 2011 dargestellt. Grundlage des vorliegenden Berichts ist ein Beitrag des Instituts für Ostseefischerei des Thünen-Institutes.

Die Darstellung bezieht sich auf die Laicherbiomasse (Gesamtgewicht aller erwachsenen, an der Nachwuchsproduktion teilnehmenden Tiere) und die fischereiliche Sterblichkeit (abstraktes Maß für die relative Entnahme von Fischen durch die Fischerei, jeweils bezogen auf einen bestimmten Altersbereich). Die Entwicklungen sind nach Meeresgebiet gegliedert.

Der aktuelle Bestandszustand bezieht sich hinsichtlich der fischereilichen Sterblichkeit auf das Jahr 2013 bzw. im Hinblick auf die Laicherbiomasse auf den 1. Januar 2014. Neuere Daten sind erst im Sommer 2015 verfügbar.

a) Ostsee

(1) Hering: Frühjahrslaicher westliche Ostsee (FAO IIIa, SD 22-24)

Die Laicherbiomasse hat wegen der ab 2004 nachlassenden Nachwuchsproduktion 2011 den niedrigsten Wert seit Beginn der Messungen erreicht. Seitdem ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen und die Laicherbiomasse liegt 2014 wieder über dem für den Bestand nach dem Konzept zur Erlangung des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrags erforderlichen Referenzwert.

Die fischereiliche Sterblichkeit liegt seit vielen Jahren für einen Schwarmfischbestand sehr hoch und befindet sich trotz Abnahme auch heute noch über dem MSY-Referenzwert. Nach einer Abnahme des Wertes der fischereilichen Sterblichkeit steigt diese seit 2011 wieder leicht an.

Über viele Jahre wurden eigentlich in der Nordsee getätigte Heringsfänge in das Skagerrak fehlberichtet. Durch eine Änderung der Regularien bereits im Jahr 2009 scheint diese Praxis unterbunden worden zu sein, was insgesamt zu höheren Fängen aus diesem Bestand führte. Es gibt keine Hinweise mehr auf erhebliche Mengen illegaler oder unberichteter Fänge aus diesem Bestand.

(2) Dorsch westliche Ostsee (SD 22-24)

Die Laicherbiomasse schwankt seit 2000 meist zwischen dem nach dem Vorsorgeansatz geltenden Limit-Referenzpunkt, der in keinem Fall unterschritten werden sollte, damit die Reproduktionsfähigkeit eines Bestandes nicht eingeschränkt wird, und dem Referenzwert nach dem Konzept zur Erlangung des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages (MSY). Im Jahr 2012 stieg die Laicherbiomasse leicht über den MSY-Referenzwert, sank in 2013 aber fast auf den Limit-Referenzpunkt für die Laicherbiomasse. 2014 ist wieder ein Anstieg zu beobachten, wobei die Laicherbiomasse unter dem MSY-Referenzwert bleibt.

Die fischereiliche Sterblichkeit liegt seit Beginn der Messungen über dem Referenzwert, der einer Bewirtschaftung nach dem Konzept des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages entsprechen würde. Seit 2011 sind nur leichte Schwankungen zu beobachten.

In der westlichen Ostsee werden nicht- und falschberichtete Fänge nicht mehr als wesentliches Problem angesehen. 2006-2008 gab es Hinweise, dass Fänge im Kattegat illegal als aus der westlichen Ostsee gefischt berichtet wurden, was den Bestand produktiver erscheinen lassen könnte. Dieses Schlupfloch wurde ab 2009 geschlossen.

(3) Dorsch östliche Ostsee (SD 25-32)

Im Jahr 2014 wurde die altersbasierte Bestandsberechnung durch den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) nicht akzeptiert. Hauptursache sind Probleme bei der Altersbestimmung, die rapide Abnahme in der Häufigkeit von großen und alten Tieren und die starke Abnahme der mittleren Gewichte eines Teils der Tiere aufgrund ihres schlechten Ernährungszustands.

Der Bestand galt nach den Bestandsberechnungen der letzten Jahre als vollständig erholt, die Biomasse nahm danach seit dem Tiefpunkt 2005 weiter zu. Nach dem Biomasseindikator aus Forschungsfängen hat die Biomasse jedoch in den letzten drei Jahren wieder deutlich abgenommen; wo sie sich derzeit in Bezug auf die weiter gültigen Referenzpunkte befindet, ist nicht bekannt. Der Biomasse-Index der letzten zwei Jahre (2013-2014) ist 46 Prozent niedriger als der Index für die drei Jahre davor (2010-2012). Die Nutzungsrate scheint abgenommen zu haben und seit 2009 stabil zu sein.

Die derzeitige Situation und damit auch die Entwicklung der nahen Zukunft sind unklar; es lässt sich nicht bestimmen, welche Anteile der Wahrnehmung des Bestandes auf methodische Probleme und welche auf geänderte Umweltbedingungen zurückzuführen sind.

In der östlichen Ostsee wurden zwischen Anfang der 1990er Jahre und 2007 zwischen 32 und 45 Prozent Dorsch zusätzlich zu den Höchstfangmengen illegal entnommen. Nach Auskunft von Vertretern des polnischen Fischereiverbandes hat allein die polnische Fischerei ihre Fangquote um bis zu 100 Prozent überzogen. Seit dem Regierungswechsel in Polen im Oktober 2007 werden die Fänge besser kontrolliert, die illegale Entnahme aus dem Gesamtbestand lag 2008 und 2009 unter 10 Prozent (2009: 6 Prozent). Seit 2009 werden falsch- oder nicht berichtete Fänge nicht mehr als Problem angesehen, auch weil die Höchstfangmenge seitdem nie ausgefischt wurde.

(4) Scholle in Kattegat, Belten und Sund (SD 21-23)

Informationen zu Laicherbiomasse, fischereilicher Sterblichkeit und Nachwuchsproduktion liegen vor, sind aber aufgrund der Tatsache, dass dieser Bestand relativ neu definiert ist, nur relativ, unsicher und zeigen nur Trends auf. Die Biomasse ist seit 2009 deutlich gestiegen (2012-2013 129 Prozent höher als der Mittelwert 2009-2011). Die fischereiliche Sterblichkeit sinkt seit 2007.

b) Nordsee**(1) Hering: Nordsee-Herbstlaicher (IIIa, IV & VIId)**

Der Bestand befindet sich in einer Phase niedriger Nachwuchsproduktion. Er liegt nach allen vorhandenen Referenzwerten im grünen Bereich, aber die Laicherbiomasse nimmt nach einem Anstieg bis 2012 nun ab (Vorhersage für den Zeitraum Herbst 2013-Herbst 2014).

Die fischereiliche Sterblichkeit liegt seit 1996 unter dem Referenzwert, der einer Bewirtschaftung nach dem Konzept des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages entspricht, steigt aber seit 2010 an.

Fehlberichtete oder nicht zuzuordnende Anlandungen aus diesem Bestand werden inzwischen als geringes Problem in der Fischerei auf Nordsee-Hering angesehen. In früheren Jahren lag der Anteil illegaler Fänge bei gut 10 Prozent an den Gesamtfängen, im östlichen Ärmelkanal deutlich darüber.

(2) Nordsee-Sprotte (IV)

Sprotte in der Nordsee ist eine kurzlebige Art, die Biomasse und Fangmöglichkeiten schwanken daher stark. Die Laicherbiomasse liegt seit 2005 auf oder über dem Vorsorge-Referenzwert für die Laicherbiomasse, d. h. dem Referenzwert, der Unsicherheiten in der Bestandabschätzung mit einschließt und einen Sicherheitsabstand zum für die Reproduktionsfähigkeit des Bestandes schädlichen Limit-Referenzpunkt einhält. Durch den sehr starken 2013er-Jahrgang hat sich die Laicherbiomasse innerhalb eines Jahres fast verdreifacht und liegt nun auch wieder über MSY-Niveau.

Die fischereiliche Sterblichkeit zeigt seit 2004 einen abnehmenden Trend und lag 2013 unter dem Referenzwert nach dem Konzept zur Erlangung des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages (MSY).

Es gibt keine Hinweise auf illegale oder unberichtete Fänge aus diesem Bestand.

(3) Nordostatlantische Makrele (südl., westl. und Nordsee-Komponente)

Laicherbiomasse und fischereiliche Sterblichkeit sind nach dem MSY-Ansatz in einem guten Zustand. Die Laicherbiomasse steigt seit Mitte der 2000er Jahre an, 2012 war eine leichte Abnahme, seitdem aber wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die fischereiliche Sterblichkeit sinkt seit 2007 kontinuierlich und hat sich 2013 stabilisiert.

Es gibt Hinweise auf nicht gemeldete Anlandungen; genaue Mengen sind nicht bekannt.

(4) Stöcker Nordsee (IIIaN, IVbc & VIId)

Für diesen Bestand gibt es keine analytische Bestandsberechnung, Referenzpunkte sind nicht definiert. Die Fänge haben in den letzten Jahren langsam abgenommen, die Biomasse ist offenbar stabil auf niedrigem Niveau. Die fischereiliche Sterblichkeit ist dagegen 3 – 6 mal höher als mögliche Referenzwerte, die einer Bewirtschaftung nach dem Konzept des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages entsprechen würden.

(5) Stöcker westlicher Bestand

Seit 2009 ist die Laicherbiomasse fast kontinuierlich geschrumpft und liegt nun noch knapp über dem Referenzwert, der einen höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Die fischereiliche Sterblichkeit steigt schon seit 2007 an, und ist inzwischen deutlich höher als der Referenzwert, dem eine Bewirtschaftung nach dem Konzept des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages entsprechen würde.

(6) Nordsee-Kabeljau (IIIa, IV & VIId)

Der Bestand zeigt 2014 eine allmähliche Verbesserung seines Zustandes. Nach einem historischen Minimum 2006 steigt die Laicherbiomasse langsam an. Auch zwischen 2011 und 2014 ist ein kontinuierliches Wachstum auf nun knapp unter den Limit-Referenzpunkt, der in keinem Fall unterschritten werden sollte, damit die Reproduktionsfähigkeit des Bestandes nicht eingeschränkt wird, zu verzeichnen.

Die fischereiliche Sterblichkeit sinkt seit 2000 und liegt seit 2007 unter dem Referenzwert des Vorsorgeansatzes für die fischereiliche Sterblichkeit. Zwischen 2011 und 2013 hat sie weiter stark abgenommen, liegt aber immer noch weit über dem Referenzwert für die fischereiliche Sterblichkeit, dem eine Bewirtschaftung nach dem Konzept des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages entsprechen würde.

(7) Seelachs Nordsee, Skagerrak/Kattegat, westlich Schottlands (IV, IIIa, VI)

Die Laicherbiomasse nahm zwischen 2005 und 2011 durch eine deutlich geringere Nachwuchsproduktion ab. Seit 2012 liegt sie knapp unter den Referenzwerten des Managementplanes und des MSY-Konzeptes.

Die fischereiliche Sterblichkeit liegt nach allen Referenzwerten noch im grünen Bereich, derzeit auf dem Referenzwert nach dem Konzept zur Erlangung des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages (MSY).

Es gibt keine Hinweise auf unberichtete oder illegale Anlandungen aus diesem Bestand.

(8) Nordsee-Schellfisch (IV, IIIa, VIa)

Der Bestand wurde 2014 neu definiert. Er setzt sich aus dem Bestand der Nordsee und dem westlich von Schottland zusammen, da diese Bestände keine biologischen Unterschiede zeigen. Der neu definierte Bestand wird nach dem Konzept zur Erlangung des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages (MSY) bewirtschaftet.

Bereits seit 2002 liegt die Laicherbiomasse über dem Referenzwert des Konzepts des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrags (MSY). Zwischen 2011 und 2014 sind bei der Laicherbiomasse jedoch starke Schwankungen zu beobachten

Die fischereiliche Sterblichkeit liegt seit 2008 unter dem Referenzwert, dem eine Bewirtschaftung nach dem Konzept des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages entspricht. 2012 und 2013 wurden die niedrigsten Werte der fischereilichen Sterblichkeit seit Beginn der Messungen erreicht.

Es gibt keine Hinweise auf illegale oder unberichtete Fänge von Nordsee-Schellfisch.

(9) Nordsee-Scholle (IV)

Der Bestand ist bezüglich aller MSY-Referenzwerte in gutem Zustand. Die Laicherbiomasse wächst noch immer an und war seit Beginn der Aufzeichnung nie höher als 2014.

Seit 2004 liegt die fischereiliche Sterblichkeit ununterbrochen unter dem Vorsorgereferenzwert und seit 2009 auch unter dem Referenzwert zur Erlangung des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages.

(10) Nordseegarnele

Diese Art ist kurzlebig, die Biomasse schwankt stark und ist vor allem von den Umweltbedingungen abhängig. Die Fischerei ist derzeit nicht reguliert. Die Analyse der fischereilichen Daten zeigt, dass der Fischereidruck derzeit (und schon seit einigen Jahren) viel höher ist als jeder vorstellbare Referenzwert in Übereinstimmung mit dem höchsten Dauerertrag.

Es gibt keine Hinweise auf illegale oder unberichtete Fänge von Nordseegarnelen für den menschlichen Konsum („Speisekrabben“), was sich aus der fehlenden Fangmengenlimitierung erklärt.

III. Anzahl und Bewertung der Schwere der geahndeten Verstöße

1. Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen

Nach § 1 des deutschen Seefischereigesetzes gelten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone das Fischereirecht der Europäischen Union, das Seefischereigesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes auch für die Ausübung der Seefischerei von Fischereifahrzeugen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist für die Überwachung der Seefischerei seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres zuständig; die Länderbehörden sind für die Aufdeckung von Verstößen in der 12-Seemeilen-Zone zuständig (ausgenommen hiervon ist der Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Grund der Sonderregelung in § 1 Seefischereigesetz; danach liegt die Zuständigkeit für den Bereich 3-12 Seemeilen hier auch bei der BLE), so dass neben der BLE auch die Wasserschutzpolizei (in Schleswig-Holstein), das staatliche Fischereiamt Bremerhaven und das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg Vorpommern (bis 3 Seemeilen) Kontrollen durchführen.

Aufgrund des föderalen Systems sind in Deutschland für die Ahndung von Verstößen nach dem Seefischereirecht (Seefischereigesetz, Seefischereibußgeldverordnung und Seefischereiverordnung) neben der BLE auch die Länder zuständig (Staatliches Fischereiamt Bremerhaven (Niedersachsen), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern sowie das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein). Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat ebenfalls Geltung. Sofern Rechtsmittel eingelegt werden (Einspruch), erfolgt die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens.

Die Vorschriften der GFP sind in Deutschland in nationale Bußgeldvorschriften umgesetzt, um Verstöße im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ahnden zu können. Aufgrund der Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der Strafprozessordnung und den spezialgesetzlichen Regelungen des Seefischereirechts wird so die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durchgesetzt. In den spezialgesetzlichen Regelungen des Seefischereirechts ist grundsätzlich normiert, dass eine fahrlässige Begehung bereits zu einem Verstoß führt; jedoch gibt es auch Tatbestände, für deren Verwirklichung vorsätzliches Handeln erforderlich ist.

Aufgrund des Opportunitätsgrundsatzes liegt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie entscheidet, ob die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. auch § 47 OWiG). Maßstab für die Verfahrenseinleitung sollte die Gebotenheit der Ahndung zur Unterstützung des Gesetzesvollzugs sein. Bei der Abwägung ist die Aufgabe des Ordnungswidrigkeitenrechts zu berücksichtigen; sie liegt in der ernststen Pflichtenmahnung, künftig staatliches Ordnungswidrigkeitenrecht zu befolgen. Unter den Voraussetzungen von § 19 Seefischereigesetz besteht zudem die Möglichkeit der Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Strafverfahren liegt bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften (vgl. § 152 StPO).

2. Die nationale Verstoßdatei

Nach den §§ 13, 14 Seefischereigesetz führt die BLE die nationale Verstoßdatei. In dieser Datei werden die Verstöße und auch die schweren Verstöße gegen die Vorschriften der GFP (inkl. der Anzahl der Strafpunkte) eingetragen. Die zuständigen Länderbehörden übermitteln der BLE die entsprechenden Informationen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden von der BLE darüber informiert, dass Informationen über entsprechende Urteile unverzüglich an die BLE zu übermitteln sind.

Die Mitwirkungsverpflichtungen sind in § 13 Seefischereigesetz normiert.

3. Anzahl der geahndeten Verstöße

Seit Inkrafttreten der Novelle des Seefischereigesetzes zur Durchführung der IUU- und der Kontroll-VO wurden durch die BLE und die zuständigen Kontrollbehörden der Länder in ca. 332 Fällen Verstöße gegen Vorschriften der GFP festgestellt. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Schätzfehler nach Artikel 14 Absatz 3 der Kontroll-VO (ca. 120 Verstöße). Hier waren Verstöße im Hinblick auf die Zielart Nordseegarnele, bei der es sich um eine unquotierte Art handelt, besonders häufig. Darüber hinaus wurden im Großteil der Fälle Logbuchverstöße gemäß den Artikeln 14, 15 Kontroll-VO (ca. 100 Verstöße) und Verstöße im Zusammenhang mit der Anlandeerklärung (verspätet, fehlerhaft, fehlend) gemäß Artikel 23 ff. Kontroll-VO (ca. 38 Verstöße) festgestellt.

In wenigen Fällen kam es zu Seefischerei ohne Fangerlaubnis, was nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Seefischereigesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellt, oder es wurde Fischfang mit zu kleinen Maschenöffnungen betrieben (Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 850/98). Auch festgestellt wurden Verstöße gegen die Pflicht, ein automatisches Schiffsidentifizierungssystem (Artikel 10 Kontroll-VO) oder ein Schiffsüberwachungssystem (Artikel 11 Kontroll-VO) betriebsbereit an Bord zu haben. Verstöße gegen bestehende Anforderungen der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 58 Kontroll-VO wurden schließlich in ca. 4 Fällen festgestellt.

4. Schwere der geahndeten Verstöße

In sieben der oben genannten Fälle deutet der Sachverhalt auf das Vorliegen eines schweren Verstoßes nach Anhang XXX der Durchführungsverordnung zur Kontroll-VO (VO (EG) Nr. 404/2011) hin, bzw. lag ein schwerer Verstoß nach Anhang XXX der Durchführungsverordnung zur Kontroll-VO vor. Mehrheitlich handelt es sich allerdings noch um laufende Verfahren, in denen die Feststellung, ob tatsächlich ein schwerer Verstoß im Sinne des Anhangs XXX der Durchführungsverordnung gegeben ist, noch aussteht. In einem Fall wurde wegen Nichterfüllung zur Aufzeichnung und Meldung von Fangdaten nach Nummer 1 des genannten Anhangs XXX drei Punkte vergeben.

